

# Kinderschutzkonzept

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung/ Leitgedanken
- 2 Rechtliche Grundlagen
- 3 Verhaltenskodex
- 4 Handlungsauftrag
- 5 Prävention
  - 5.1 Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz des Kindes
  - 5.2 Grundwissen im Kinderschutz
  - 5.3 Präventionsangebote
  - 5.4 Kooperation Schulsozialarbeit
  - 5.5 Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unsere Schule
- 6 Evaluation und Fortschreibung
- 7 Anhänge

## **1. Einleitung/Leitgedanken**

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung sowie auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Artikel 19/34 UN-Kinderrechtskonvention). Sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sorgen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen\* stehen. Für Schulen bedeutet dies, dass alle am Schulleben beteiligten Erwachsenen eine Verantwortungsgemeinschaft für die ihnen anvertrauten Schüler\* bilden und für deren Wohl aktiv Sorge tragen.

Das vorliegende Konzept soll unserem Schulpersonal Handlungssicherheit für die Bewältigung schwieriger Situationen im Kinderschutz vermitteln. Diese können durch Personen im außerschulischen Umfeld, aber auch als Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Mitglieder der Schulgemeinschaft verursacht werden. Unser Schutzkonzept soll einerseits dazu beitragen, den Kindern und Jugendlichen an unserer Schule einen sicheren Ort zu geben. Andererseits soll das Konzept dazu dienen, dass diejenigen, die Gewalt im häuslichen Umfeld erleiden, in unserer Schule kompetente und helfende Erwachsene finden. Dazu haben wir sowohl präventive Maßnahmen als auch Handlungspläne im Falle eines Verdachts erarbeitet.

Das Schutzkonzept muss von allen, die an unserer Schule arbeiten, mit Leben gefüllt werden. Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, daher sind Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge ausdrücklich erwünscht.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für dieses Kinderschutzkonzept ergeben sich im Wesentlichen aus:

- Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
- Artikel 27 Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2011,
- § 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024,
- § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011, zuletzt geändert am 03.06.2021,
- § 1 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 8.5.2024 I Nr. 152,
- Weiterhin wird die Vereinbarung zum Kinderschutz zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Landkreis Elbe Elster inhaltlich und rechtlich nach § 8a SGB VIII zugrunde gelegt.

\*Schüler und Jugendliche sind Lernende mit weiblichen, männlichen und weiteren Geschlechtsidentitäten.

### **3. Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex gibt Orientierung für ein angemessenes Verhalten aller Kolleginnen und Kollegen gegenüber Schülern. Er schafft einen Rahmen zur Verhinderung von Grenzübertritten, sexuellen Übergriffen und Missbrauch gegenüber Schülern, aber auch einen Schutz vor falschen Anschuldigungen gegenüber den Lehrkräften.

Alle Kolleginnen und Kollegen verpflichten sich, den Verhaltenskodex zu beachten und einzuhalten. Dazu gehört auch, Lehrkräfte und Mitarbeitende auf ein Fehlverhalten anzusprechen und darauf zu achten, dass die Einhaltung des Verhaltenskodex gelingt.

1. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass wir Vorbilder für die Schüler unserer Schule sind. Daraus folgt, dass wir eine vorbildhafte Haltung einnehmen müssen.
2. Wir beachten und respektieren die Grenzen persönlicher Nähe, die uns die Schüler setzen.
3. Wir achten auf einen respektvollen und angemessenen Umgangston im Gespräch mit Schülern. Verletzende, sexistische und demütigende Äußerungen gegenüber Schülern sind in jedem Fall zu unterlassen.
4. Wir führen notwendige Einzelgespräche mit Schülern nur in Räumen, die jederzeit frei von außen zugänglich sind, möglichst bei geöffneter Tür.
5. Wir vermeiden Körperkontakt mit Schülern: besondere Situationen (z. B. Trost) sollten die absolute Ausnahme sein. Notwendige Hilfestellungen im Sportunterricht werden immer grenzwahrend und in dem für eine Übung erforderlichen Rahmen durchgeführt.
6. Wir machen keine Privatgeschenke an Schüler. Ausnahmen können kleine Präsente im Rahmen positiver Leistungsverstärkung sein (z. B. Gummibärchen) oder zu besonderen Anlässen (z. B. kleine Schoko-Nikoläuse) für alle Schüler.
7. Wir reagieren deutlich und direkt auf zweideutige und/oder abwertende Bemerkungen und/ oder entsprechendes Verhalten und unterstützen die betroffene Person.
8. Wir nehmen Hinweise von Schülern ernst.
9. Wenn ein Schüler uns ein Geheimnis anvertraut, dürfen wir keine vollkommene Verschwiegenheit zusichern, da wir unter Umständen andere Personen (Lehrkräfte, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Eltern oder Polizei) informieren müssen, um dem Schüler helfen zu können.
10. Wenn eine Lehrkraft aus nicht vermeidbaren Gründen von den oben genannten Verhaltensrichtlinien abweichen muss, informiert sie die Kinderschutzfachkräfte und berät sich mit mindestens einer weiteren Lehrkraft und der Schulleitung.

## **4. Handlungsauftrag**

Schulen im Land Brandenburg sind verpflichtet, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung eines Schülers nachzugehen. Daraus ergibt sich ein konkreter Handlungsauftrag für jede Lehrkraft an unserer Schule: Schülern professionell zu helfen, wenn ihnen Gewalt oder Unrecht durch andere Personen widerfährt.

Verhaltensauffälligkeiten bei Jugendlichen können einen sexuellen Missbrauch vermuten lassen, aber den beobachteten Signalen können auch andere Ursachen zugrunde liegen. Dennoch ist es wichtig, dass die Lehrkräfte aufmerksam bleiben, die betroffenen Jugendlichen weiter beobachten und mit anderen über ihre Beobachtungen und ihren Verdacht sprechen. Dabei müssen Lehrkräfte umsichtig agieren, um das mögliche Opfer zu schützen.

Wir als Kollegium müssen uns bewusst machen, dass der Umgang mit einem Verdacht auf Kindesmisshandlung ein ergebnisoffener Prozess ist, der hohe Anforderungen an unsere Sensibilität und Fachlichkeit stellt. Der folgende Handlungsleitfaden gibt Hilfestellung für den Fall, dass ein Kind oder ein Jugendlicher auf eine Kollegin oder einen Kollegen zukommt und mit uns über seine Situation reden will:

- Wir nehmen die Schilderungen des Kindes/Jugendlichen ernst. Wir versichern ihm, dass wir ihm glauben.
- Wir bewahren Ruhe. Panik und hektisches Handeln kann ein Kind/einen Jugendlichen nur noch mehr ängstigen.
- Wir sagen dem Kind/dem Jugendlichen, dass er/sie sehr mutig war, über seine Situation zu reden.
- Wir „bohren“ nicht nach. Das Kind/der Jugendliche soll nur so viel erzählen, wie es/er zu erzählen bereit ist.
- Wir beeinflussen das betroffene Kind/den Jugendlichen nicht durch vorformulierte Aussagen.
- Wir betonen, dass das Kind/der Jugendliche keine Schuld hat. Die Schuld liegt alleine beim Täter.
- Wir planen das eigene Vorgehen, handeln nicht voreilig und über den Kopf des Kindes/des Jugendlichen hinweg.
- Wir machen keine Versprechungen, die wir vielleicht nicht halten können, sondern überlegen je nach Alter mit dem Kind/dem Jugendlichen gemeinsam, was der nächste Schritt sein könnte.
- Wir holen uns Hilfe/Beratung bei der Schulsozialarbeiterin, den Vertrauenslehrkräften, einer externen Beratungsstelle oder der Polizei.
- Wir geben dem Kind/ dem Jugendlichen am Ende des Gesprächs einen guten Wunsch mit und sichern ihm zu, dass wir weiter für Gespräche offen sind und mithelfen werden, das Problem zu lösen.

Insbesondere die Beeinflussung von Kindern/Jugendlichen ist in Hinblick auf eine mögliche Strafverfolgung unbedingt zu beachten, da in der Vergangenheit Verurteilungen von Tätern gescheitert sind, weil das Gericht den Eindruck hatte, dass das Opfer in seinen Aussagen beeinflusst wurde.

Wenn eine Lehrkraft unsicher ist, ob sie das betroffene Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen direkt ansprechen soll bzw. wie sie mit dem Verdacht umgehen soll, kann sie oder er sich auch an das Jugendamt oder die Kinderschutzkoordinatorin des Landkreises Elbe-Elster wenden und um eine anonyme Fallberatung bitten.

Dies ist natürlich auch dann hilfreich, wenn sich ein Kind/Jugendlicher hilfesuchend direkt an eine Kollegin oder einen Kollegen wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet.

Anonyme Fallberatung bedeutet, dass die Lehrkraft ohne Nennung des Namens des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ihre Beobachtungen oder Informationen, die sie von dem betroffenen Kind/Jugendlichen erhalten hat, einer/einem fachkundigen Mitarbeitenden schildert und sich in ihren weiteren Handlungsschritten beraten lässt. Da keine konkrete Namensnennung erfolgt, ist das Jugendamt nicht verpflichtet weitere Schritte einzuleiten.

Folgende Adresse kann kontaktiert werden:

Amt für Jugend, Familie und Bildung

Telefon: 03535/ 463544

Frau Silvana Rhein

Kinderschutzkoordinatorin

Telefon: 03535 46-3555

## 5. Prävention

### 5.1. Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz des Kindes/Jugendlichen

Das Philipp-Melanchthon-Gymnasium versteht sich als Teil der Verantwortungsgemeinschaft im Kinder- und Jugendschutz. Wir haben den Auftrag, gefährdende Situationen für das Wohl unserer Schutzbefohlenen früh zu erkennen und gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten abzubauen. Dabei arbeiten wir mit anderen Akteuren der Verantwortungsgemeinschaft Kinderschutz und Jugendhilfe, wie z.B. Jugendamt (Sozialer Dienst), Jugendhilfe, Schulsozialarbeit etc. zusammen, um zu schützen, zu helfen und zu beraten. Wir suchen den Rat und die Kooperation mit Fachleuten, um unsere Fürsorgepflicht und Schutzverantwortung bestmöglichsten zu erfüllen.

Unser Aufgabenfeld ist sowohl die Intervention als auch die Prävention.

### 5.2. Grundwissen im Kinderschutz

Um den Schutz der Schüler an unsere Schule zu sichern und ihnen in Gefährdungslagen hilfreich zur Seite stehen zu können, sorgen wir dafür, dass unser Schulpersonal über Grundwissen zum Thema Kinderschutz verfügt.

### **Was ist eine Kindeswohlgefährdung?**

Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen<sup>1</sup>, wenn eine

- gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Entscheidend für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche in seiner weiteren Entwicklung nachhaltig gefährdet ist. Maßstab für die Einschätzung sind dabei gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung, die i. d. R. das Jugendamt vornimmt.

Das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen kann dabei durch das Verhalten von Eltern, Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder anderen Personen innerhalb der Familie oder des sozialen Umfeldes beeinträchtigt werden. Es kann aber auch von erwachsenen Personen oder von anderen Schülern innerhalb der Schule negativ beeinflusst werden. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Hilfe geschehen.

Es gibt verschiedene Anzeichen, die darauf hindeuten, dass es einem Kind nicht gut geht. Diese Anzeichen oder Anhaltspunkte sind z. B. konkrete Beobachtungen und Aussagen, die darauf hindeuten, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. eines Jugendlichen gefährdet ist oder gefährdet wird, wenn sich die Situation nicht verbessert. Das Bekanntwerden solcher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Lehrkräfte unserer Schule verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen und dem Kind oder Jugendlichen zu helfen. **Eine Auflistung möglicher Anzeichen bzw. Anhaltspunkte ist im Anhang dieses Konzepts zu finden.**

**Hinweis:** Für diese Einschätzung ist nicht entscheidend, ob die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen optimal verläuft. Eltern/Sorgeberechtigte haben nach dem Grundgesetz, Art. 6 Abs. (2) das Recht, nach eigenen Vorstellungen darüber zu entscheiden, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden wollen. Ein nicht förderliches Erziehungsverhalten der Eltern/Sorgeberechtigten ist demnach nicht per se Kindeswohlgefährdend und die sozialen und finanziellen Verhältnisse, in denen Kinder z. T. leben, müssen erfahrungsgemäß als schicksalhaft hingenommen werden.

### **Welche Formen von Gewalt können das Kindeswohl gefährden?**

Gewalt nimmt unterschiedliche Formen an. Sie erfolgt durch körperlichen Einsatz und/oder psychische, verbale oder digitale Mittel. Sie verursacht körperliche und/oder psychische Verletzungen. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten oft in Kombination auf. Sexualisierte oder körperliche Gewalt sind beispielsweise immer auch mit psychischer Gewalt verbunden.

### **Sexuelle Grenzverletzung**

Hierzu zählen „Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter

---

<sup>1</sup> im Sinne des § 1666 BGB in der Formulierung von 2008, sowie Bundesgerichtshof, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1956, 350

\*Schüler und Jugendliche sind Lernende mit weiblichen, männlichen und weiteren Geschlechtsidentitäten.

Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Umkleidekabinen<sup>2</sup>.“

Solche Verhaltensweisen sind z. B.<sup>3</sup>:

- die eigene Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen („Regelt das untereinander!“ ... Ihr sollt doch nicht petzen / euch gegenseitig verpfeifen!“),
- einmalige oder gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gelegentliche grenzüberschreitende Tobespiele unter Jugendlichen, die u.U. zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen können.

### **Sexualisierte Gewalt**

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik und der Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen<sup>4</sup>. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Formen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt sind z. B.<sup>5</sup>:

- abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen über Schülerinnen und Schüler,
- wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel – vermeintlich scherzhafte – Aufforderung zum Kuss oder anderen körperlichen Handlungen),
- Sexualisierung des Kontaktes/der Gruppenatmosphäre (zum Beispiel durch häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik),
- Voyeurismus (z. B. unter den Rock gucken).

Formen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt sind z. B.<sup>6</sup>:

- wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (zum Beispiel bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang),
- wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen,
- Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen (z. B. Forderung zu Zärtlichkeiten bei Pfänderspielen),

---

<sup>2</sup> vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

<sup>3</sup> vgl. [https://www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php)

<sup>4</sup> vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

<sup>5</sup> vgl. [https://www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php)

<sup>6</sup> vgl. [https://www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php)

- Schülerinnen und Schüler die Röcke/Hosen runterziehen, am BH ziehen..., Mädchen/Jungen mit sexuell getönten Bewegungen in eine Ecke drängen und ihnen somit gegen ihren Willen zu nahekommen.

### **Psychische/emotionale/seelische Gewalt**

Emotionale Gewalt (auch seelische Misshandlung) ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder und Jugendliche durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in ihrem Selbstwert oder Selbstbewusstsein beeinträchtigt.

Beispiele dafür sind:

- Beschämen, Demütigen, Herabsetzen, Anschreien, Beleidigen, Erniedrigen, Lächerlichmachen,
- Bloßstellen von persönlichen Defiziten der Schülerinnen und Schüler,
- Erpressen, Ausnutzen; Schuldzuweisungen, Einreden von Schuldgefühlen, angstausslösendes Drohen,
- Anstiftung zu Fehlverhalten oder zu Gewalt,
- nichts zutrauen, Herabsetzen des Selbstwertgefühls,
- Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung, Kinder/Jugendliche in Erwachsenenrollen pressen, als Partnerersatz für eigene Probleme missbrauchen,
- Manipulierende Gruppendynamik, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne zu isolieren, zu mobben.

### **Körperliche Gewalt**

Körperliche Gewalt (auch physische Misshandlung) ist die nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Erwachsenen gegenüber Kindern/Jugendlichen. Körperliche Gewalt wird entweder aus Unkontrolliertheit (ohne Absicht, im Affekt) oder als Erziehungskalkül (mit Absicht als Erziehungsstil) angewandt.

Beispiele dafür sind:

- Schubsen, Treten, Schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand), Würgen, Ersticken, Schütteln,
- Kneifen, Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen,
- Stichverletzungen, Verletzung mit allen Formen von Waffen.

### **Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre.

Beispiele dafür sind:

- unzureichende Grundversorgung und Verweigerung von Zuwendung, Liebe und Akzeptanz,
- mangelnde Gesundheitsfürsorge,
- unzureichende oder inadäquate Anregung für das Kind/ den Jugendlichen,
- mangelnde Aufsicht, Verweigerung von Betreuung, Schutz und Förderung,
- feindliche Einstellung gegenüber dem Kind/Jugendlichen.

\*Schüler und Jugendliche sind Lernende mit weiblichen, männlichen und weiteren Geschlechtsidentitäten.

**5.3. Präventionsangebote**

Im Rahmen des Kinderschutzes möchten wir unsere Schüler mit unseren Präventionsangeboten auf ihrem Weg zu selbstbestimmten Persönlichkeiten unterstützen. Dazu gehören altersgerechte Informationen zu sexueller Gewalt und zu Hilfeangeboten ebenso wie Projekte zu spezifischen Themen wie Kinderrechte, sexuelle Bildung, Aufklärung über sexuellen Missbrauch, Sucht oder Mobbing. Zu einem Teil sind unsere Präventionsangebote als Bausteine im Fachunterricht verankert, zum anderen Teil halten wir passende externe Angebote für unsere Schulklassen vor. Unsere Präventionsangebote werden dem Bedarf angepasst und schließen auch Informationsangebote für Eltern ein.

Im Einzelnen gibt es bei uns bereits folgende Angebote:

	Projekt	Durchführende Person(en)
<b>Jahrgang 7</b>	<b>Drogenprävention</b>	Polizei
	<b>Entdecken des Selbstkonzeptes / Körperbilder</b>	LER-Lehrkräfte
	<b>Methodentraining I</b> Lerntypen Zeitmanagement Lesestrategien	M. Appelt / V. Herzog J. Donth J. Böhm / L. Stawski
<b>Jahrgang 8</b>	<b>Umgang mit Medien und Internetkriminalität</b>	Herr Schöne
	<b>Projekt Sucht (2h)</b>	P. Noack (Tannenhof e.V.)
	<b>Präventionstag</b> Herzensretter Ich lass mich nicht manipulieren Grüner Koffer Klarsichtkoffer Selbstverteidigung Entspannungstechniken	B. Böttcher / L. Stawski P. Noack (Tannenhof e.V.) A. Ciezki A. Ciezki A. Leo J. Donth
	<b>Sexualerziehung</b> → Aufklärung über Geschlechtskrankheiten	Biologie-Lehrkräfte
	<b>Gesunde Ernährung</b> → Essstörungen	Biologie-Lehrkräfte
	<b>Jahrgang 9</b>	<b>Umgang mit Medien</b>
	<b>Drogen</b>	Biologie-Lehrkräfte
	<b>AIDS / HIV</b>	Biologie-Lehrkräfte
	<b>Glücksspiel</b>	LER-Lehrkräfte
<b>Jahrgang 10</b>	<b>Umgang mit Stress</b>	AOK
<b>Jahrgang 11/12</b>	<b>Workshop Körpersprache</b>	Neue Bühne Senftenberg, SK
	<b>Wirkung von Drogen (11/2)</b>	Biologie-Lehrkräfte

\*Schüler und Jugendliche sind Lernende mit weiblichen, männlichen und weiteren Geschlechtsidentitäten.

#### **5.4. Kooperation Schulsozialarbeit**

Sozialarbeit an Schule ist ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe und agiert in enger Wechselwirkung mit dem System Schule. Dies setzt ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft voraus. Der Sozialarbeiter an der Schule hat gem. § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in eigener Verantwortung nach dem SGB VIII wahrzunehmen. Diese haben eigene Verfahren innerhalb ihres Trägers, wie sie mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen umgehen. Die Abstimmung zwischen dem Vorgehen der Schule und dem Träger der Sozialarbeit an Schule ist erforderlich und soll zwischen diesen verbindlich geregelt werden.

Die Schulsozialarbeit ist ein zentraler Kooperationspartner im Kinderschutz. Durch ihre kontinuierliche Präsenz an der Schule und den vertrauensvollen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern leistet sie einen wichtigen Beitrag zur frühzeitigen Wahrnehmung von möglichen Gefährdungslagen. Im Rahmen des Kinderschutzkonzepts erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Personal und Schulsozialarbeit. Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung werden gemeinsam reflektiert und unter Beachtung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII fachlich eingeordnet. Die Schulsozialarbeit übernimmt dabei auch eine vermittelnde Rolle zu externen Hilfsangeboten und beteiligt sich aktiv an der Entwicklung geeigneter Unterstützungsmaßnahmen.

#### **5.5. Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unsere Schule**

Unsere Schüler, unser Schulpersonal und auch die Eltern sollen die Möglichkeit haben, Kummer und Probleme ebenso wie Fehlverhalten von Erwachsenen offen anzusprechen. Unterschiedliche Meinungen sollen gehört werden, mit Fehlern möchten wir offen umgehen, sie passieren und können bearbeitet und auch vergeben werden. Wir gehen davon aus, dass Fehlverhalten sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen korrigiert werden kann. Alle Beteiligten sollen einen professionellen Umgang mit ihren Anfragen und Beschwerden erwarten können.

Innerhalb unserer Schule gibt es Ansprechpersonen für unterschiedliche Anliegen. Zu einigen Themen können auch externe Beratungsstellen hinzugezogen werden.

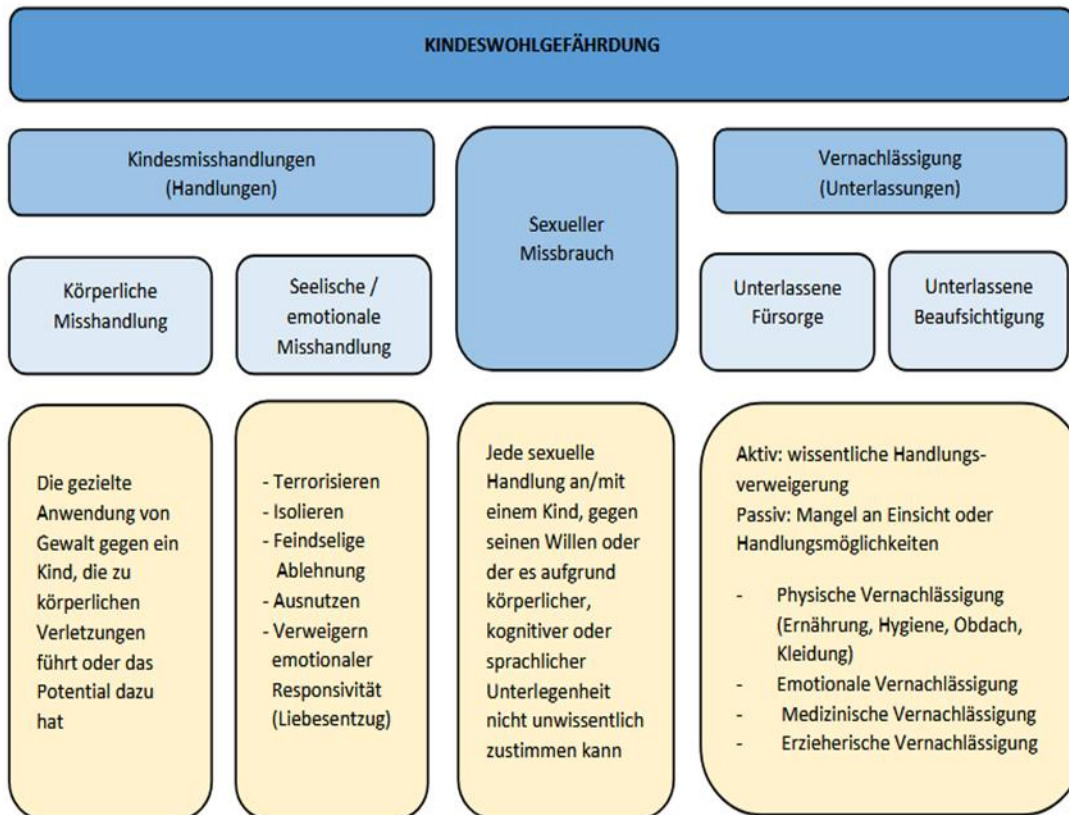
<b>Schulleitung</b>	<b>Fr. Dr. Pietzonka</b>
<b>Vertrauenslehrkräfte</b>	<b>Fr. Müller / Fr. Fellenberg</b>
<b>Stellvertretend</b>	<b>Fr. Stawski/ Frau Donth</b>
<b>Schulsozialarbeit</b>	<b>Fr. Becker</b>
<b>Kinderschutzfachkräfte</b>	<b>Fr. Haase, Fr. Becker</b>

## **6. Evaluation und Fortschreibung**

Unser Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung sind: **Fr. Becker, Fr. Haase und Fr. Dr. Pietzonka.**

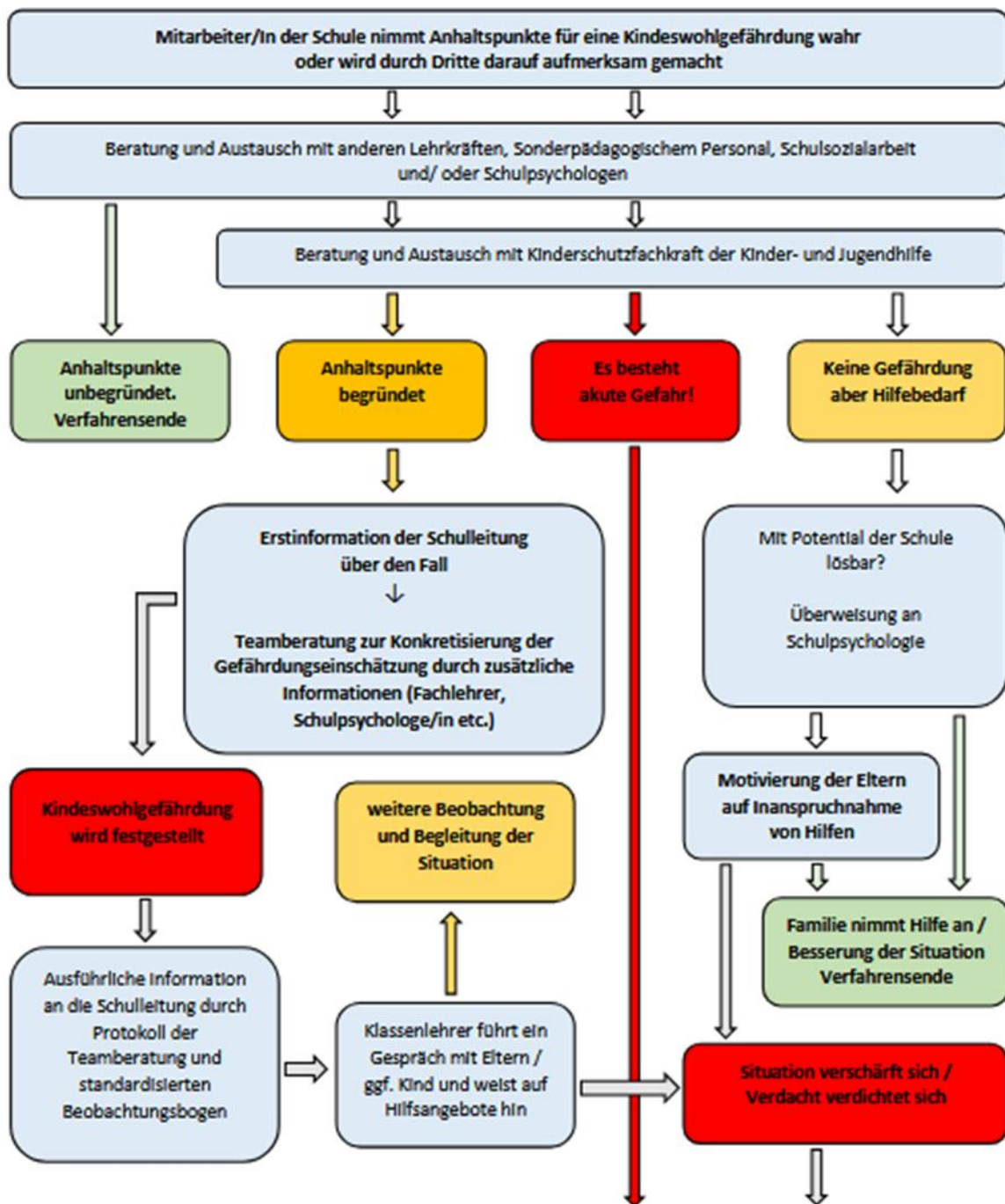
\*Schüler und Jugendliche sind Lernende mit weiblichen, männlichen und weiteren Geschlechtsidentitäten.

7. Anhänge



\*Schüler und Jugendliche sind Lernende mit weiblichen, männlichen und weiteren Geschlechtsidentitäten.

2. Ablaufschema zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zum Kinderschutz



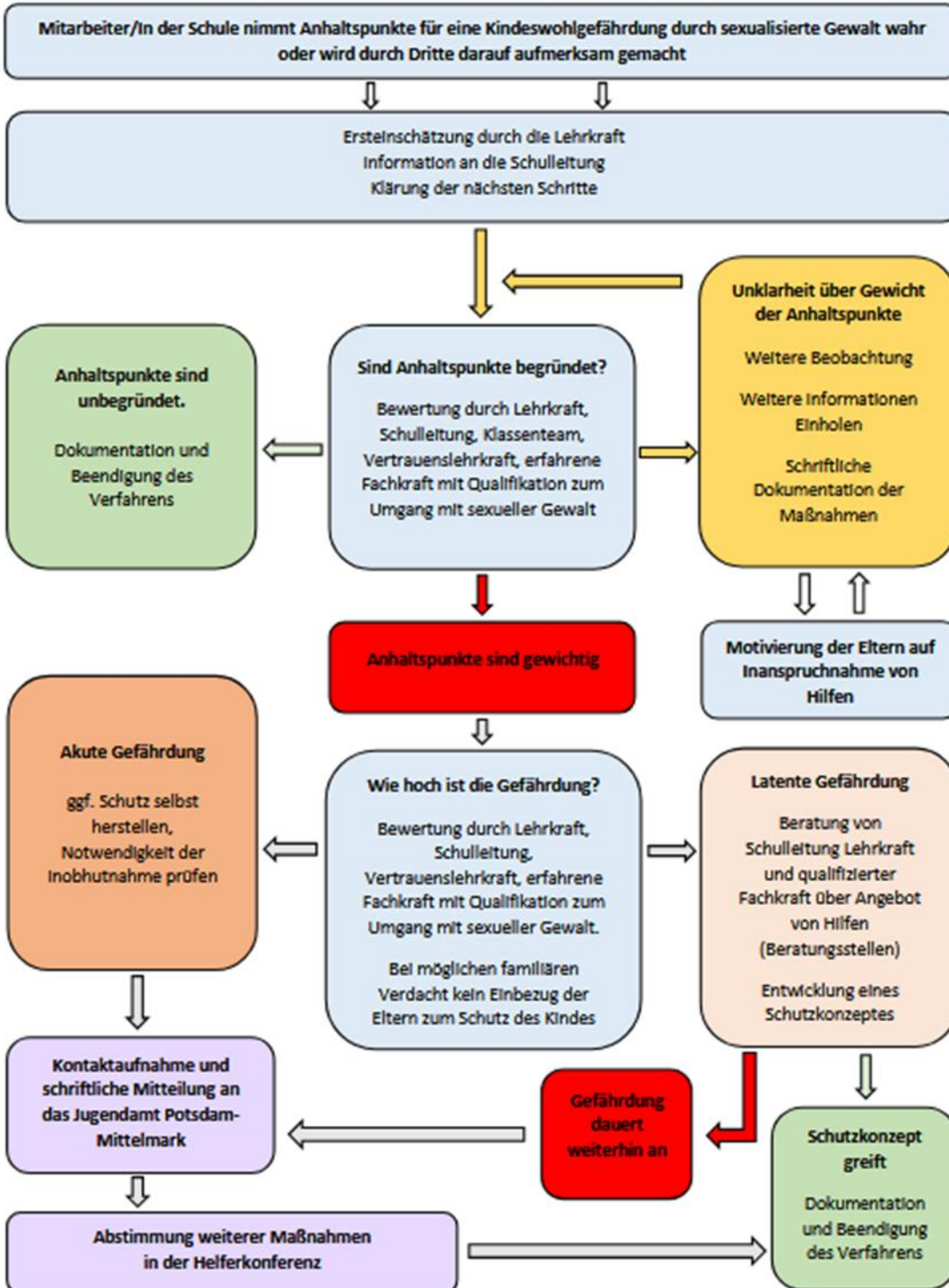
Handlungsablauf des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung/ Rückmeldung an die Schule

Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt

Schule informiert in der Regel die Eltern über Informationsweitergabe an das Jugendamt

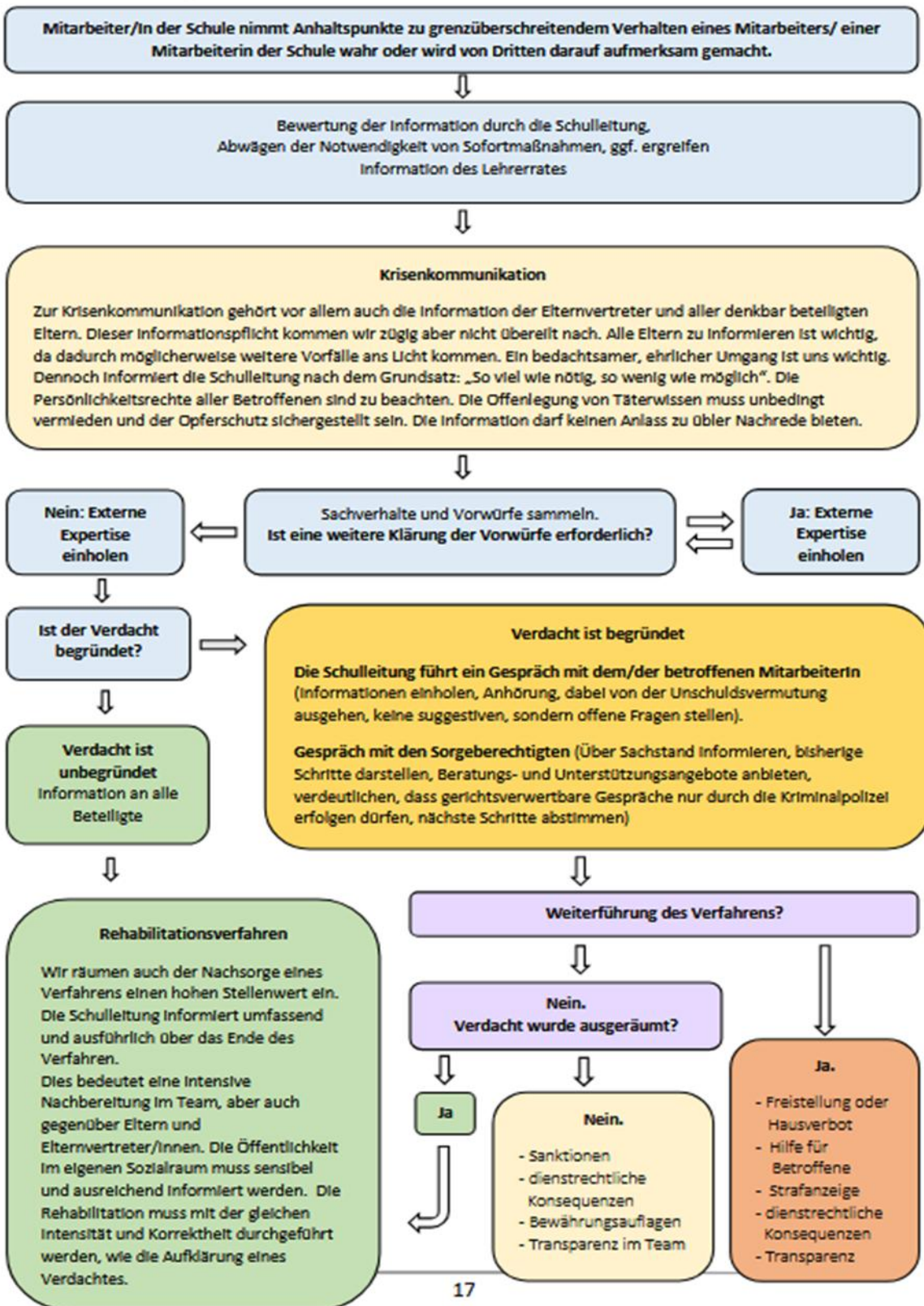
\*Schüler und Jugendliche sind Lernende mit weiblichen, männlichen und weiteren Geschlechtsidentitäten.

3. Ablaufschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt



\*Schüler und Jugendliche sind Lernende mit weiblichen, männlichen und weiteren Geschlechtsidentitäten.

5. Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten bei Mitarbeitern der Schule



\*Schüler und Jugendliche sind Lernende mit weiblichen, männlichen und weiteren Geschlechtsidentitäten.

Konzepterstellung: Januar 2026

Abstimmung und Beschlussfassung in Konferenz der Lehrkräfte: 20.04.2026